



## Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen

Antragsnummer: 211401\_005 und 211401\_006

Titel: Änderung Satzung

Antragssteller: Pascal Winter

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 11.02.2021 beschlossen, dass die Satzung wie beigefügt geändert wird.

Aaron Linck

Mitglied des Präsidiums  
des Studierendenparlaments  
der Universität Duisburg-Essen

Duisburg, den 27. Februar 2021

## Anträge auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft:

Antragssteller: Pascal Winter (Finanzreferat des AStA)

### Änderungen im Vergleich zur ersten Lesung:

§28 (14) Hier wurde der Teilsatz „gemäß Abs. 8 Satz 1“ hinzugefügt

§28 (15): Hier fiel der letzte Satz weg, welcher festlegte, dass das Finanzreferat die Unterlagen auf die formale Korrektheit prüfen sollte.

§27 (5): Es wurde noch geändert, dass der Übertrag oder Differenzbetrag nicht mehr auf die Einnahmen der Fachschaften bzw. der FSK gebucht werden, sondern auf den Ausgabentitel, um die erlaubten Ausgaben direkt zu erhöhen. Dies ist die momentane Praxis. Zudem wurde auch noch festgeschrieben, dass bei einer Überschreitung des maximalen Übertrages die Zuweisung der jeweiligen Fachschaft an die FSK geht. Auch dies ist die momentane Praxis. Zudem wurde eine Frist für das Beantragen eines erhöhten Übertrages eingefügt.

Zudem wurden einige formale und begriffliche Änderungen vorgenommen

Das Studierendenparlament möge beschließen den § 28 der Satzung der Studierendenschaft wie folgt zu ergänzen:

(14) (...) Der Rechnungsabschluss wird zusammen mit Kopien der Kontoauszüge **aller Konten gemäß Abs. 8 Satz 1**, des Kassenbuchs **und dem aktuellen Haushaltsplan an das AStA Finanzreferat** übergeben. Eine volle Zahlung neuer Selbstbewirtschaftungsmittel für ein Haushaltsjahr kann nur erfolgen, **wenn alle Unterlagen dem AStA Finanzreferat vorliegen** und von diesem geprüft worden sind. **Für diese Prüfung sind dem AStA Finanzreferat maximal zwei Monate ab dem Zeitpunkt einzuräumen, ab dem dem AStA Finanzreferat alle geforderten Unterlagen vorlagen.** (...).

(15) Einmal im Haushaltsjahr, frühestens aber zur Mitte des Haushaltsjahres, werden dem AStA Finanzreferat alle Unterlagen zu bereits getätigten Zahlungen sowie die Buchhaltung der Fachschaft offengelegt.

### Begründung:

Der § 28 (14) wird im ersten geänderten Abschnitt nur dem aktuellen Verfahren angepasst. Der letzte Abschnitt wird ergänzt, um den betroffenen Fachschaften ein wenig Sicherheit in Bezug auf die Dauer einer solchen Prüfung zu geben.

Die Kopien aller Konten werden nun gefordert, da im letzten Jahr bei einer Fachschaft aufgefallen ist, dass dort zwei Konten vorhanden waren, was natürlich letztlich Auswirkungen auf die erlaubten Rücklagen einer Fachschaft hatte.

Der neue (15) soll eingefügt werden, damit in Zukunft die formale Arbeit der Fachschaft auch regelmäßig durch das Finanzreferat des AStA geprüft wird. Dies soll den Fachschaften vor allem ein bisschen Sicherheit beim Umgang mit den teils fünfstelligen Beträgen geben und zudem einen regelmäßigen Austausch während des Haushaltsjahres fördern.

Das Studierendenparlament möge beschließen den § 27 (5) der Satzung der Studierendenschaft wie folgt zu ändern:

§27 (5) alt: Das StuPa stellt den Fachschaften mindestens 15% der Studierendenschaftsbeiträge des vorherigen Haushaltsjahres zur Verfügung. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel der jeweiligen Fachschaft sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme auf den Titel dieser Fachschaft zu buchen. Sollte der Übertrag aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr das Dreifache der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres übersteigen, ist die Differenz zum Dreifachen der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres als Einnahme bei der FSK zu verbuchen, um die Mittel anderen Fachschaften zugänglich zu machen. In den Anlagen zum Haushalt muss detailliert aufgeschlüsselt werden, wie sich die Einnahmen einer Fachschaft aus Mittelzuweisungen durch die Studierendenschaft, Übertrag aus dem letzten Haushaltsjahr und Drittmitteln zusammensetzen.

§27 (5) neu: Das StuPa stellt den Fachschaften mindestens 15% der Studierendenschaftsbeiträge des vorherigen Haushaltsjahres zur Verfügung. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel der jeweiligen Fachschaft sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres auf den **Ausgabentitel** dieser Fachschaft zu buchen. Sollte der Übertrag aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr **einen bestimmten Satz** der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres übersteigen, ist **der Differenzbetrag zum jeweils erlaubten Satz** der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres auf den **Ausgabentitel** bei der FSK zu verbuchen, um die Mittel anderen Fachschaften zugänglich zu machen. **In diesem Fall wird ebenfalls die Mittelzuweisung des kommenden Haushaltsjahres dem Titel der FSK zur Verausgabung zugeschrieben. Dieser Satz richtet sich nach der Größe der jeweiligen Fachschaft, welche an der ihr zustehenden Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres gemessen wird. Näheres regeln die Anlagen zum Haushaltsplan. Danach werden die Fachschaften in drei Kategorien eingeordnet, groß, mittel und klein. Die Grenzwerte dieser kategorischen Einordnung werden laufend der Entwicklung der Zuweisungen angepasst. Große Fachschaften dürfen das Zweifache, mittlere das Zweieinhalbfache und kleine das Dreifache ihrer Gesamtzuweisung des letzten Haushaltsjahres ansammeln. Fachschaften können im Studierendenparlament beantragen, dass ihnen trotz Überschreiten des erlaubten Übertrages ein gewisser Anteil am Differenzbetrag für das kommende Haushaltsjahr zugesprochen wird, wenn sie den Bedarf gut begründen können. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach Beginn des betreffenden Haushaltsjahres beim Präsidium eingegangen sein. Das Parlament entscheidet hierüber mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder.** In den Anlagen zum Haushalt muss detailliert aufgeschlüsselt werden, wie sich die **Kostenstelle** einer Fachschaft aus **Mittelzuweisungen** durch die Studierendenschaft, Übertrag aus dem letzten Haushaltsjahr und Drittmitteln zusammensetzt.

Begründung:

Hier werden hauptsächlich die erlaubten Rücklagen der Fachschaften begrenzt. Um dabei kleine Fachschaften nicht zu vernachlässigen und dies möglichst fair zu gestalten, wurde eine Einteilung in klein, mittel und groß vorgenommen. Je nachdem in welcher Kategorie sich Fachschaften befinden, können sie einen gewissen Satz an Übertrag ansammeln. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit beim Parlament um mehr Geld für die jeweilige Fachschaft zu bitten, sollte dieser Bedarf gut begründet werden können.

Diese Änderung soll erfolgen, um die ausufernden Überträge bei den Fachschaften erst einmal zu begrenzen. Eine Reduktion von bereits angehäuften Überträgen wird die FSK in Zukunft angehen, dies wird jedoch unter den Fachschaften selbst geregelt und nicht in der Satzung festgehalten.

Als groß gilt eine Fachschaft ab 6.000 € und mittelgroß ab 4.000 € Gesamtzuweisung. Alle Fachschaften, welche 4.000 € Gesamtzuweisung unterschreiten, gelten als klein. Diese Einordnung wird vor allem wegen ihrer Trennschärfe vollzogen. So soll vermieden werden, dass Fachschaften ständig zwischen zwei Kategorien schwanken. Diese Zahlen sollen ständig angepasst werden, zum Beispiel wenn sich die Zuweisungen erhöhen.